

Anlage 1b (Kurzform)

Briefkopf der Kindertageseinrichtung

An

Personensorgeberechtigte

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird ab unsere Einrichtung besuchen / Ihr Kind besucht seit unsere Einrichtung.

Hiermit möchten wir Sie daran erinnern, dass Sie noch einen schriftlichen Nachweis einer ärztlichen Impfberatung vorlegen müssen. Die **Vorlage des gelben Kinderuntersuchungsheftes**, in dem die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung dokumentiert ist, genügt als Nachweis. Ebenso genügt die Vorlage des Impfpasses Ihres Kindes, wenn er eine Eintragung einer vor kurzer Zeit durchgeführten Schutzimpfung enthält.

Der Nachweis ist nur **einmalig** bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung zu erbringen und muss bei einem Wechsel der Einrichtung nicht nochmals erbracht werden. Es handelt sich um eine **gesetzliche Verpflichtung nach dem Infektionsschutzgesetz** (§ 34 Abs. 10a IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, müssen wir das Gesundheitsamt benachrichtigen. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden oder ein Bußgeldverfahren veranlassen.

Daher bitten wir Sie, den schriftlichen Nachweis einer ärztlichen Impfberatung bis

TT.MM.JJJJ (*vier Wochen nach dem Tag der Aufnahme = Beginn der Vertragslaufzeit*)

vorzulegen. Vielen Dank im Voraus!